



Sehr geehrte Eltern,

seit einiger Zeit muss die Bayerische Polizei immer wieder bei strafrechtlich relevanten Nachrichten in Klassen- bzw. Gruppenchats in bekannten Messenger-Diensten, wie beispielsweise WhatsApp, ermitteln. Bei diesen Nachrichten handelt es sich zumeist um Bilder oder Videos mit pornografischen oder extremistischen Inhalten oder Gewaltdarstellungen.

Je nach Alter der Besitzer, Empfänger, Verbreiter oder Darsteller bzw. abhängig vom Inhalt der Dateien können hierbei verschiedene Straftatbestände des Strafgesetzbuchs (StGB) in Betracht kommen:

- Herstellung und Verbreitung von Gewaltdarstellungen (§ 131 StGB)
- Herstellung und Verbreitung von Medien mit extremistischen Inhalten (z.B. Nazisymbolen, rechtsextremistische Texte) (§§ 86, 86a, 130 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)
- Verbreitung, Erwerb, Besitz kinder-/jugend-/gewalt- oder tierpornographischer Schriften (§ 184 a/b/c StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB)

Die vorhandenen Nutzereinstellungen der Handys bzw. Grundeinstellungen der Apps können die Verbreitung solcher Dateien begünstigen (automatischer Download von Medien). Befinden sich die strafbaren Inhalte erst einmal auf dem Smartphone oder werden sie verbreitet, liegen die oben beschriebenen Straftatbestände vor. Ein aktives Handeln ist dabei nicht immer erforderlich.

„Jugendschutzeinstellungen“ über den Browser oder das heimische WLAN sind nur eine bedingt sichere Lösung, da die Dateien jederzeit auch über Bluetooth, Datenträger oder andere Schnittstellen „getauscht“ bzw. verbreitet werden können.

Kinder unter vierzehn Jahren sind strafunmündig, handeln somit nicht schuldhaft. Eine rechtswidrige Straftat als solche bleibt jedoch bestehen. Somit werden seitens der Polizei die erforderlichen Maßnahmen getroffen.

Was heißt das?

Die Polizei kann ggf. alle Smartphones der Chatgruppenmitglieder sicherstellen, was dann auch zu einer dauerhaften Wegnahme des Smartphones führen kann.

Weiterhin besteht die Möglichkeit bei Rückgabe, dass alle Daten des Smartphones dauerhaft gelöscht wurden.

Das Smartphone und die damit verbundene digitale Welt ist nicht mehr aus unserem Leben und dem Ihres Kindes wegzudenken.

Der Bayerischen Polizei ist es aber ein sehr großes Anliegen, auf die damit verbundenen Gefahren und insbesondere die strafrechtlichen Konsequenzen hinzuweisen.

Was können Sie als Eltern tun?

- Bleiben Sie im Gespräch mit Ihrem Kind!
- Sorgen Sie dafür, dass problematische Bilder bzw. Videos gelöscht werden und informieren Sie bei ggf. strafbaren Inhalten die Polizei!
- Reden Sie mit Ihrem Kind, dass es diese Inhalte nicht weitersendet!
- Erklären Sie Ihrem Kind die Risiken!
Besprechen Sie Themen wie z. B. Datenschutz, Urheber- und Persönlichkeitsrechte.
- Zeigen Sie Interesse! Lassen Sie sich Apps zeigen und erklären.
Gehen Sie gemeinsam die Sicherheitseinstellungen des Handys durch.
Informieren Sie sich auch über die verschiedenen Apps und probieren Sie diese selbst aus.
- Vermeiden Sie jedoch Vertrauensbrüche, indem Sie Ihr Kind bespitzeln und z. B. heimlich Nachrichten mitlesen.
Es gilt: Kontrollieren - nicht spionieren!
- Nutzen Sie vertrauliche Beratungs- und Hilfsangebote, z.B. beim Schulpsychologen, dem Jugendsozialarbeiter an der Schule (JaS), dem Jugendamt oder anderen sozialen Stellen bzw. Einrichtungen.



Weitere Informationen zur Kampagne „DEIN Smartphone, DEINE Entscheidung“



Weitergehende Informationen zum Thema finden Sie darüber hinaus unter:

www.polizei-beratung.de
www.klicksafe.de
www.schau-hin.info

Haben Sie noch Fragen?

Ihre Ansprechpartnerin / Ihr Ansprechpartner bei der Polizei:

Dienststellenleitung, Herr Kreitmeier, Herr Schmitt
Tel.: 08452/720-100 oder 101
pp-obn.geisenfeld.pi@polizei.bayern.de